



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

35. Ob auch die Obrigkeit schuldig sey zu dieser Zeit ex officio vnd für sich selbst gegen die Lästermäuler zu procediren?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

Die XXXV. Frage.

Ob auch eine Obrigkeit schuldig sey/zu dieser Zeit von sich selbst/vnd ohnersucht/gegen die Lastermäuler vnd calumnianten zu procediren, vnd solche zu straffen?

I. **B** Als jemahls Noth gethan/das die Hohe Obrigkeiten/Fürsten vnd Herren/auff das Laster des schmähens vñ schändens von Ampts wegē/auch ohne jemandens ersuchen/zu inquiriren, vnd solches wohl vnd tapffer zu straffen/so ist es zu diesen vnsern Zeiten/vnd vorab bey diesem Laster (da nichts gemeiners ist/ als das einer den andern/oder eine die andere/Zauberer vnd Hexen schelten/ vnd sie dadurch mit vngütlichem verdacht beladen) ja hoch vonnöthen/das die Obrigkeit sich auff machen/ diesem Vbel wehren vnd stewarten/vnd also die famam publicam, dz ist/das allgemeine Gerücht/welchs nichts anderst ist/als die gemeine offenbare Luft/von solcher schänderen als einem pestilenzischem Giffte/ihren Vnderthanen zum besten/reinigen vnd säubern/vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

I.

2. Dieweil das schmähens vnd Lästern allzu sehr vberhand genommen/vnd die Ehrliche Liebe nunmehr fast allerdinges erloschen ist/vnd von männiglichem ohne schewe getrennet vnd verleset wird. Ich habe etliche Leuthe gehört/die da gesagt haben: Das dieweil in diesen Landen/das schänden vnd schmähens männiglichem so vngestraft hinginge/vnd man aber gleich-

wohl auff die famam, oder das gemeine Geschrey procedirete, sielicher in Türcen wohnen wolten/wann sie nur bey ihrem Christlichen Glauben möchten gelassen werden: Welches mich doch von ihnen sehr beförmbdet/vnd haben ihnen zu verstehen gegeben/das mit solchen reden der Obrigkeit zu nahe gegriffen würde/sie aber blieben bey ihrem propos:

Hieraus muß ich nicht vorbehey gehen/was sich kurz verrückter Zeit mit einem Stadt-Rathmeister zugetragen/der war beschuldigt/das er in seinem Ampt vntrewlich verfahren wehre/würde demwegen vom Magistrat vorgefordert/vnd deswegen zur Rede gestellet/was geschicht/dieser zeucht sich dasselbige vor einen solchen Schimpff zu/das er von Haus ziehet/getragen sein Lands-Leuthehien vnd wieder/das es ein Hauffen Zauberer seyen/vnd bringts auch durch hülffers Hülff beym Fürsten dahin/das er zum Inquilitoren oder Commissarien vber dieselbige verordnet wird. Wie wolte sich einer hant zu Tazge besser reiben können.

II.

Dieweil der Magistratus vber das Laster der Zauberer/von sich selbst ohne Anflag der geleydigten Parthen/inquiriret, so ist sie auch schuldig/auff die giftige Mäuler vnd Lasterer/welche alles vbel/was sie nur auff einen erdencken können/vngeschewet herauf speyen/vnd dadurch dieselbe böshaffter Weise ins Geschrey vñ verdacht setzen/ebener Massen von sich selbst zu inquiriren.

III.

Dieweil die Obrigkeiten die famam oder das gemeine Geschrey so hoch achten/das

R

das

daß sie darauß nicht allein die Inquisition an Hand nehmen / sondern auch zur Verhaftung / vnd wie ich offtermals gesehig zur peinlichen Frage fortschreiten / (wie wohl sie mit dem Munde sargeben / daß solches sich nicht gezieme) so sollen sie auch daran sein / daß sie die giftige Zungen / welche ihren Giffte / ihr Gedichte vnd Lügen / vor ein gemein Geschrey außgeben / vnd verkauffen / auß dem Wegreumen / oder müßens ja gestehen / daß ihre Processen auß nichts als auß ein Hauffen ertichter Lügen gegründet seyen.

IV.

6. Die weil es einer Obrigkeit Ampt ist / beim Hexen Process alles das jenige auß Seit zu schaffen / was dieselbe gefährlich od besorglich machen möchte / wie schon droben außgeführt / wofern aber nun dem vielfaltigen schänden vnd lästern nicht gesteuert wird / kann dieser Process ohne Gefahr der unschuldigen nicht geführt werden / gebühret demnach der Obrigkeit / solches Vbel von Ampts wegen zu straffen.

V.

7. Wofern ein Obrigkeit diesem Schlangengiffte der Lasterhaften Meuller nicht mit ernst vorbeiget / vñ denen eine Remme einleget / so ist kein ander Mittel / daß solchem Vbel gesteuert werde möchte. Es hetze zwar noch ein Mittel hierzu vorhanden sein können / wann nemlich die Prædicanten vñnd Geistlichen das Schwert des Geistes welches ist das Wort Gottes / gegen diese Lastermeuler zuecken vñnd weytlich gebrauchten. Aber es ist nunmehr so weit kommen / daß wan man diß Vbel außrotten wolte / würde es dahin kommen / daß Gott das jenig was er vorzeiten

beim Propheten Ezech. c. 9. v. 6. gesagt wiederholen würde vñnd sagen Fahet abber an / an meinem Heyligthumb 2c. dann in warheit es befinden sich etliche Geistliche vñnd Mönche / da sie andere herein straffen solten / ie so Vngeseid im Maulte seind als andere / vñnd denenselben wohl darinnen vorgehen.

Es thut mir in meinem Herzen wehe / 8. wann ich hören muß / daß etliche Geistliche Persohnen in deme / vñnd dadurch daß sie alles / was solcher Gestalt vom vnverständigen Pöbel auß gegeben wird / vor ein Evangelium annehmen / vñnd ohne weiteres nachsinnen von sich sagen / solcher Gestalt bey ihren Landsleuten / als auch bey den Fremden ihren Vñderstand mercklich zu Tage thun / in deme sie was nur Vbels / auß einigerley weise geschicht / solches so bald der Zauberey zu schreiben: Vñnd diese seind die ersten die da ruffen vñnd schreyen: Ey es sey kein zweiffel / daß solches von den Hexen herkomme / dan dasselbig Geschmeiß habe allzu weit vñnd sich gefressen: Vñnd solcher Gestalt vermehren sie den bösen verdacht / da sie doch vielmehr diejenige sein solten / so diesem Vbel stercken vñnd denselben dempffen. Folgens damit man sie nicht vor vnwissent halte möchte / sins sie geschwind mit ihren exorcismis vñnd Beschwerungen daher / weihen die Häuser / hecken den Leuten heilige Arzenei wieder den Teuffel oder Hexen an Hals / vñnd weiß ich in warheit nicht / ob nicht bißweilen viel Aberglaubens damit vñderlaufft / diß aber weiß ich wohl vñnd hab auch newlich erfahren / dz sie bißweilen solche dinge geben vñnd gebrauchen / davon die Kirche ins gemein nicht gewußt / darbey

darben geben sie dann hien vnd wieder in den Häusern vor / wie groß die Bosheit vnd der Anhang der Zauberer ist oder Hexen / vnd mangelt ihnen darben an Fabulen vnd erdichteterm Geschwätz nichts. Tregts sichs denn zu / daß es etwan mit dem Zufall ein natürliches Ding gewesen / vnd derselbige auch natürlicher Weise wieder verschwindet / so müßens demnach ihre Beschwerden vnd angehenckte Sachen gethan haben / darüber verwundert sich alsdann der gemeine Mann vnd Pöbel / verständige aber / welche an dieser der Geistliche Schwärzhafftigkeit vñ Weibergewächs ein mißfallē haben / lachē dessen.

9. Wie soll oder kann man sich nun zu solchen Leuten versehen / daß die andere strafen solten / welche vor andere der Bestrafung selbst wohl würdig wehren? dannhero mir newlicher Zeit gesagt worden / daß ein Prædicant (wie dann deren einfältiger Tropffen vnder ihnen gefunden werden) in deme er so weitläufftig vñ vorwichtig herauf gestrichen / wie es so ein gefährlich Ding mit der Zauberer wehre / wie heimlich es vñb sich freße / vnd dz dadurch den Leuten auff vielerley Weise geschadet würde / er mit solchen seinen Gedancken vñ Mährlein die ganze Statt dermassen erfüllet / daß keiner dem andern getrawet / sondern ihnen alles vnder einander verdächtig wordē / zu grosser ihrer aller bestürkung / vnd trennung Menschlicher Liebe vnd Gemeinschaft.

VI.

10. Sunder man viel arine / vnanschenliche vnd verachte Weiblein / welche wann sie an ihren Ehren angegriffen werden / dasselbige entweder auß Armuth / oder Einfalt / oder Vnachtsamkeit / lieber

auff sich erlösen lassen müssen / als das sie beschwegen Process vnd Rechtfertigungen vornehmen könten. Zudem wann etwan vnachtsame vnverständige Kinder eine auß machen / vnd ein Hexe schelten / wer wolte sich damit ans Recht geben / dann da würden sich ihre Eltern darin mengen / jederman würde sagen / das müßten man denselben als Kindern verzeihen / vnd zu gut halten / inmittelst bleibe hiervon auß ein flecken vnd Fleck übrig / welcher mit solchen Kindern endlich zum gemeinen Geschrey / auffwechset: Gebühret demnach der Dreyigkeit / dz sie denselben von Ampt wegen vorbawet / vnd da solten sie besondere Abschiede machen / vnd ein sehr scharffe straff auff solche Lastermeuler sehen / dem nächst auff die selbige durch heimliche vñ bekante auff sehr inquiriren / vnd welche darinnen erdapt werden / solte als bald zur verordneten Straff herziehen lassen.

VII.

Seind schon etliche die sich ihre Ehr vñ guten Nahmen höher vnd mehr angelegē sein lassen / vnd derowegen wann sie etwan gescholten werden / beschwegen einen Process wieder den / Thäter anstellen / so ist doch nicht möglich daß sie sich solcher Gestalt entschuldigen könten: Dann Geset daß er den Process zu recht erhalt / so kompt er dannoch durch die Rechtfertigung viel mehr vnder die Leuthe / als wann ers stillschweigend verbißten hette / daher kompt dann / daß da er das geringste thun oder lassen solte / welches ihme zum vnquaten gedeutet werden möchte / so ist stracks ein jeder her / vnd macht ihme die Gedanken / daß ob er zwar am recht die Sache erhalten / vnd Fromt erkennet wor-

X ii den/

en / dennoch etwas daryn der sein müsse / daß er also gescholten vnd außgerragen worden: [Calumniare andaster temper aliquid hæret.] Allwege klebt etwas an / vnd ist vnmöglich daß solche Lasterung auß dem Herzen vñ dem Gedächtniß der Menschen so gar sollte außwurgen können / daß sie nicht auff einen jedern auch den geringsten verdacht / wieder hervor müsse / vnd müssen solchen bösen schandhåffen auch die mit erhalten / vnd vor beschreyt gehalten werden / deren diel Inquisitoren vnd Commissarien sich bisweilen zur Inquisition vber die beschreyte gebrauchen / dann daß jemand gelästert / geschändet oder geschmähet seye / das entfällt niemanden so leichtlich / daß aber der geschmähete loß gesprochen / vnd für fromm erkennet worden / dessen vergift ein jeder bald / oder gibt man auch wohl dem Richter schuld / daß er außgunst oder vmb geschenck willen das Urtheil also gefallen habe: Dergleichen Exempel fallen täglich für.

12. Vnd hierzu kompt nundtiefes / daß da eine oder andere immitteist wehrender Rechtfertigung gefänglich angenommen / vnd torquirt wird / vñ also andere besagē soll vnd muß / so bekennen sie / auff die jeninge / welche solcher Gestalt ins geschrey kommen seind: Istis demnach eine armsellige Zeit darin wir gerathen / dann schweigst du still / so dich jemand einen Zauberer oder Hexe heist / so machstu dich eben dardurch schuldig / daß du nicht widersprochen / vnd dich gerathen hast / legstu dich dargegen auff / vnd wilt die Sache mit recht außführen / so komptstu allen Menschen desto weiter vnd tieffer vnder die Zeene / wills demnach eine hohe Notwendigkeit sein / daß die Dreyzeiten auch ohner sucht / vñnd vor sich selbst durch starck verpoente decreten vnd

Edicten den schmähungen vnd leichtfertigen Urtheilen der Vnderthanen ehe vnd bevor sie geschehen / vorbehalte / dasit nicht wann (wie bishero geschehen) dasselbig einem jeden vngestraft ablaufft / es dahin gerathe / daß niemand seine Vnschuld beschützen oder verthätigen könne.

Die XXXVI. Frage.

Ob nicht das gemeine Geschrey / wans rechtlicher Gebühr erwiesen wird / in dem exceptis oder außgenommenen / vnd solchen Lasterern / welche vbel zu beweisen stehen / vor sich ein gnugsame Anzeigē zur Tortur seye?

R. **N**es haltens zwar viele Rechtsgelehrte vñ Richter darvor / dann der Clarus als er §. fin. quæst. 2. l. n. 1. verli. ceterum nach der allgemeine Lehr verneinet / daß das gemeine Geschrey vor sich ein gnugsames indicium zur folterung wehret / sehet er diesen abfall hinnach: Es könnte auch wohl eine that / so gar heimlich vnd verborgen sein / daß das Geschrey vor sich allein zur Tortur gnugsam wehre / wie ich dann bisweilen gesehen / daß es also gehalten worden. Diesem Claro folgt der Farin. quæst. 47. n. n. vnd Menoch de præsumpt. lib. 1. quæst. 89. n. 34. wie in gleichem der Binsfeld. de confels. malef. pag. 288. da er sagt dz ein Richter in sehr grobē vñ heimlichen Lasterneher zur Tortur schreiten könne vñ solle als in andern / sintemahl wñ in geheim vñ verborgen begägen wird / dasselbig desto schwerlicher erwiesen werde mag / vñ sagt darbei / dz hier auß dieser

Juri